

# **HAUPTSATZUNG**

**der Gemeinde Kirburg**

**in der Verbandsgemeinde Bad Marienberg**

vom 27.08.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.10.2024

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

## § 1

### **Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung oder in welchen Zeitungen die Veröffentlichungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg in Bad Marienberg zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum) Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Die Bekanntmachungstafel befindet sich in der Langenbacher Straße vor dem Dorfgemeinschaftshaus.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung der Hindernisse in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## § 2

### ***Ausschüsse des Gemeinderates***

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- a) Rechnungsprüfungsausschuss
- b) Bau- und Liegenschaftsausschuss

(2) Der Ausschuss zu a) besteht aus 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern. Der Ausschuss zu b) besteht aus 4 Mitgliedern und 4 Stellvertretern.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Ausschusses zu a) werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die Mitglieder und Stellvertreter des Ausschusses zu b) werden aus der Mitte des Gemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gewählt. Die Zahl der Ratsmitglieder beträgt mindestens 3 Mitglieder und 3 Stellvertreter.

## § 3

### ***Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse***

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Dem Bau- und Liegenschaftsausschuss wird die Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000 DM / 2.600 EURO übertragen.

(3) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.

## § 4

**Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Bürgermeister**

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung bei folgenden Angelegenheiten übertragen:

- a) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 3.000 DM/ 1.600 EURO im Einzelfall.
- b) Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Gemeinderates oder des zuständigen Ausschusses.
- c) Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates.
- d) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
- e) Erklärungen zum Vorkaufsrecht nach §§ 24 ff Baugesetzbuch (BauGB) und § 32 Denkmalschutzgesetz (DSchG), sofern die Voraussetzungen der §§ 24 und 25 BauGB nicht gegeben sind, die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 26 BauGB ausgeschlossen ist oder kein Vorkaufsrecht nach § 32 DSchG besteht.  
Einvernehmen in den Fällen des § 14 Absatz 2 und des § 36 BauGB mit Ausnahme von § 31 Absatz 2 und § 35 BauGB.  
Der Ortsbürgermeister kann die Angelegenheit im Einzelfall dem Gemeinderat zur Entscheidung vorlegen.
- f) Unbefristete Niederschlagung oder Erlass einer gemeindlichen Forderung bis zu einem Betrag von 300 EURO im Einzelfall.
- g) Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 1.600 EURO im Einzelfall.

## § 5

**Beigeordnete**

Die Gemeinde hat 2 Beigeordnete.

## § 6

**Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates und der Ausschüsse**

(1) Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder, denen durch die Teilnahme an Rats- oder Ausschusssitzungen ein Verdienstaufschlag entsteht, erhalten auf Antrag den nachgewiesenen Lohnausfall in voller Höhe ersetzt. Er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe des Durchschnittssatzes gemäß Satz 3. Personen, die weder Lohn- noch Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich in Höhe des Durchschnittssatzes gemäß Satz 3.

(2) § 7 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

## § 7

### ***Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters***

(1) Die dem Ortsbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO um 10 v.H. erhöht.

(2) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 wird nachgewiesener Lohnausfall ersetzt. Selbstständig tätige Personen erhalten Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes. Lohnausfall und Verdienstaufschlag werden auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird.

(3) Sofern nach den steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung von pauschalen Abzugsbeträgen möglich ist, werden die pauschale Lohnsteuer und die pauschalen Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge von der Gemeinde getragen. Sie werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet

(4) Neben der Aufwandsentschädigung erhält der Bürgermeister für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, wird eine KM-Entschädigung in Höhe der für anerkannt privateigene KFZ geltenden Sätze gezahlt.

## § 8

### ***Aufwandsentschädigung der Beigeordneten***

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung 1/30 des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so erhält er die Hälfte der Aufwandsentschädigung nach Satz 2.

(2) § 7 Abs.2 bis 4 gilt entsprechend.

## § 9

### ***Inkrafttreten***

(1) Hinsichtlich der Angaben in EURO tritt die Hauptsatzung am 01. Januar 2002 in Kraft. Im Übrigen tritt die Hauptsatzung rückwirkend am 01.07.1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.08.1994 außer Kraft.

Kirburg, 27.08.1999

gez. Graics  
Ortsbürgermeister

(Siegel)